



Republik Österreich  
Staatsanwaltschaft Salzburg  
Jv 897/10w - 26

Salzburg, am 15. September 2010

A - 5020 Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
Postfach 523

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
L i n z

Telefon: 057 601 21 - DW  
Telefax: 057 601 21 - 31278

Sachbearbeiter:  
**LStA Dr. Witek**  
Durchwahl: 31200

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am 16. SEP. 2010 ..... Uhr  
3 fach, mit ..... Beilagen ..... Akt

**Zu Jv 3241/10z - 26**

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp)

- I. Es wird berichtet, dass StA Mag. Sabine KRÜNES ihr Interesse für eine Mitarbeit in einem Wirtschaftskompetenzzentrum angemeldet hat.
- II. Zum gegenständlichen Entwurf wird folgende  
S t e l l u n g n a h m e  
abgegeben

1. Zu § 20b StPO:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass wirtschaftlich besonders ausgebildete Staatsanwälte konzentriert eingesetzt werden sollen. Anstelle des Wortes „Wirtschaftskompetenzzentrum“ wird jedoch vorgeschlagen: „Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen“ um nicht zu suggerieren, dass nicht nur diese Wirtschaftskompetenzzentren Fähigkeiten

Jv 3551/10p - 26  
3241/10z

und Fertigkeiten in Wirtschaftsstrafsachen aufweisen, zumal ein großer Anteil dieser Strafsachen – so wie bisher – bei allen Staatsanwaltschaften anhängig bleiben werden.

Dabei scheint nicht nachvollziehbar, weshalb diese „Wirtschaftskompetenzzentren“ nur bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften eingerichtet werden sollen. Vielmehr wäre sinnvoll, bei allen Staatsanwaltschaften Wirtschaftsabteilungen einzurichten und darüber hinaus einen „Pool“ von besonders ausgebildeten Wirtschaftsstaatsanwälten bei den Oberstaatsanwaltschaften zu bilden, die dann im Bedarfsfall bei großen Wirtschaftsstrafsachen einschreiten könnten.

Dieses flexible Modell verleiht zudem mehr Kontinuität und vermeidet den Eindruck, dass es Staatsanwälte in verschiedener Qualitätsstufen gibt.

Bei dem im Entwurf angeführten großen Wirtschaftsstrafsachen mit einem Schaden über EUR 5 Mio wird die Wiedereinführung eines zweiten Beisitzers in Schöffverfahren angeregt.

Außerdem scheint bei den vorgesehenen Straftaten, die durch die Wirtschaftskompetenzzentren erarbeitet werden sollen, die Befassung aller Causen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen betreffen, nicht erforderlich, da dies aus fachlichen Gründen nicht erforderlich scheint und zudem hier sehr

oft Maßnahmen erforderlich sind, die unmittelbaren Kontakt zwischen Staatsanwaltschaften und Finanz erforderlich machen.

2. Zu § 194 StPO:

Die erhöhte Transparenz der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, dass diese geplanten Maßnahmen eine nicht unwesentliche Mehrbelastung sowohl im StA- als besonders auch im Kanzleibereich mit sich bringen werden, wodurch mit Sicherheit zusätzliches Personal erforderlich wäre, zumal diese Mehrbelastungen keineswegs durch Rationalisierungen der Arbeitsabläufe kompensiert werden können.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

